

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
FÜR DIE
UNITED WORLD COLLEGES**

S T A T U T E N

Fassung gemäss Teilrevision vom 6. Juni 2009

Artikel 1

NAME, SITZ

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung für die United World Colleges" besteht ein Verein mit Sitz in Küsnacht/ZH im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

ZWECK

1. Zweck der Vereinigung ist es, Schülerinnen und Schülern aus der Schweiz während der letzten zwei Jahre ihrer Mittelschulzeit eine zur Hochschulreife führende Gymnasialausbildung internationalen Charakters an den "United World Colleges" (UWC) genannten Schulen zu ermöglichen.
2. Das Curriculum der United World Colleges ist auf die speziellen Bedürfnisse unserer Zeit ausgerichtet und geht über eine anspruchsvolle Schulausbildung hinaus. Die Colleges richten sich nach folgenden Zielsetzungen aus:
 - Förderung der Völkerverständigung durch internationale Schüler- und Lehrerschaft
 - zeitgenössische Gymnasialbildung auf hohem schulischem Niveau, die mit dem Internationalen Baccalaureate (IB) abgeschlossen wird
 - Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit durch sportliche und künstlerische Aktivitäten sowie Sozialarbeit.

Die Vergabe von Stipendien durch die Colleges und die Nationalen Komitees an die von diesen ausgewählten Schülerinnen und Schüler gewährleistet eine von den finanziellen Verhältnissen der Eltern unabhängig zusammengesetzte Schülerschaft. Die Colleges vergeben Stipendien primär an Schülerinnen und Schüler aus Ländern, von deren Nationalen Komitees die Beschaffung der nötigen Mittel aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht erwartet werden kann.

3. Ziel der Ausbildung ist es, nach Abschluss der zweijährigen Schulzeit das International Baccalaureate zu erwerben. Bei diesem handelt es sich um einen Mittelschulabschluss, der schweizerischen Maturität vergleichbar, mit internationaler Gültigkeit, welcher den Zugang zur Universität ermöglicht.
4. Die Vereinigung ist Mitglied der internationalen UWC-Bewegung mit Sitz in London und nimmt die Funktion des Nationalen Komitees der Schweiz wahr.
5. Die Vereinigung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

TÄTIGKEIT

1. Die Vereinigung ist auf folgenden Gebieten tätig:
 - a. Beschaffung der nötigen Mittel
 - b. Auswahl der UWC-Kandidatinnen und -Kandidaten gemäss Artikel 7
 - c. Ausrichtung von Stipendien an die ausgewählten Schülerinnen und Schüler
 - d. Unterstützung von Stipendienfonds der United World Colleges gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c.
2. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral; sie wahrt namentlich ihre Unabhängigkeit gegenüber ihren Gönnern.

Artikel 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Jeder natürlichen und juristischen Person steht die Mitgliedschaft offen. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Vereinigung können erst nach Abschluss ihres UWC-Besuches Mitglied werden. Dieselbe Regel gilt für deren Eltern. Sie werden dann vom Vorstand zur Mitgliedschaft eingeladen. Die Ehemaligen bilden das Schweizerische Netzwerk (šNetworkö, in Übereinstimmung mit der weltweiten Bezeichnung šUWC Networkö für alle Ehemaligen).
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jedoch höchstens Fr. 100.-.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss. Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen der Vereinigung zuwider handelt oder den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; das Mitglied kann diesen Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Artikel 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie tagt ferner, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der Traktanden dies verlangt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen übertragen sind.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Abnahme des Jahresberichts
 - b. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - e. Wahl der Revisionsstelle
 - f. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - h. grundsätzliche Ausrichtung der Vereinspolitik
 - i. Änderung der Statuten
 - j. Auflösung der Vereinigung
5. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ein Beschluss gemäss Absatz 4 j (Auflösung der Vereinigung) erfordert die Zustimmung einer Mehrheit aller Mitglieder; in diesem Fall kann die Stimmabgabe auch brieflich erfolgen.

Artikel 6

VORSTAND

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
2. Dem Vorstand gehören mindestens sechs, höchstens zehn Mitglieder der Vereinigung an. Bei ihrer Wahl ist auf eine angemessene geografische Verteilung zu achten.
3. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei Rücktritten während der Amtsdauer nimmt der Vorstand die erforderlichen Ersatzwahlen vor. Sie sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Einem Vorstandsmitglied fällt die Funktion zu, das Schweizerische Netzwerk gemäss Artikel 4, Ziff. 1 zu leiten (Network Chairperson). Dieses Mitglied soll aus dem Kreis der Ehemaligen stammen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder die Quästorin oder der Quästor, anwesend sind.

6. Die Befugnisse des Vorstandes sind:
- a. allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten
 - b. Vertretung der Vereinigung nach aussen, namentlich gegenüber Behörden, Schulen und Gönnern
 - c. Ernennung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Quästorin oder des Quästors, der Sekretärin oder des Sekretärs sowie der Network Chairperson.
 - d. Ernennung des Auswahlausschusses und dessen Vorsitzenden
 - e. Entscheide, welche ihm der Auswahlausschuss gemäss Artikel 7, Ziff. 4 unterbreitet
 - f. Fundraising
 - g. Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
 - h. Einberufung der Mitgliederversammlung

Artikel 7

AUSWAHLAUSSCHUSS

1. Der Auswahlausschuss besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Eines der Mitglieder sollte dem Kreis der jüngeren ehemaligen UWC-Schülerinnen und -Schüler entstammen.
2. Der Ausschuss kann weitere geeignete Personen, mit Ausnahme der Quästorin oder des Quästors, zur Teilnahme an den Gesprächen mit den Kandidatinnen und Kandidaten einladen.
3. Der Ausschuss entscheidet über die Auswahl der Schülerinnen und Schüler aus in der Regel in der Schweiz domizilierten und zur Hochschulreife führenden Schulen. Die Vertrautheit mit der schweizerischen Lebensart ist Voraussetzung. Die ausgewählten Schüler werden einem UWC zur Aufnahme empfohlen.
4. Die Auswahl erfolgt in Anlehnung an die Kriterien der Organe der internationalen UWC-Vereinigung. Sie basiert auf einer Eignungsprüfung, die aus einem Aufsatz und einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten besteht. Ausschlaggebend für die Auswahl sind die persönlichen Qualitäten und die schulischen Leistungen.
5. Der Ausschuss entscheidet abschliessend über die Auswahl. Er kann jedoch ausnahmsweise einen Entscheid dem Vorstand überlassen.

Artikel 8

MITTEL

1. Die Mittel der Vereinigung bestehen aus:
 - a. jährlichen Mitgliederbeiträgen, darauf entfallenden Zinsen und übrigen Erträgen.
 - b. freiwilligen Beiträgen von Behörden, öffentlichen oder privaten Stipendienfonds oder Stiftungen, Firmen, Verbänden oder anderen Gönnern, darauf entfallenden Zinsen und übrigen Erträgen.
 - c. Die freiwilligen Beiträge sind grundsätzlich für die Vergabe von Stipendien an Schülerinnen und Schüler aus der Schweiz zu verwenden. Freiwillige Beiträge können jedoch einem Stipendienfonds eines United World College überwiesen werden, wenn sie zu diesem Zweck geleistet wurden.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein einmaliger Beitrag in der Höhe des zwanzigfachen Beitrages ersetzt die jährlichen Beiträge.
3. Die Mitglieder können als Gönner freiwillige Beiträge leisten; insbesondere ehemalige UWC-Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, welche in guten finanziellen Verhältnissen leben, sind eingeladen, angemessene Beiträge zu leisten. Diese können auch anonym erbracht werden. Sie werden vom Vorstand vertraulich behandelt.
4. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich deren Vermögen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
6. Die nach Auflösung der Vereinigung verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9

RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer als Revisionsstelle. Als solche kann auch eine juristische Person gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Belege nach anerkannten Grundätzen und erstattet der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Rechnungsjahres Bericht.